

Merkblatt

Förderung von transnationalen Projekten aus Mitteln des Landes Niedersachsen und des Europäischen Sozialfonds in den Zielgebieten Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB) sowie Konvergenz in Niedersachsen

Ziel der Förderung

Das Land Niedersachsen fördert in der Förderperiode 2007 – 2013 transnationale Projekte, deren Träger über einen europäischen Erfahrungshintergrund verfügen.

Ziel der transnationalen Förderung ist es, die Internationalisierung der niedersächsischen Wirtschaft und ihrer Beschäftigten, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), zu stärken und diese beim Zugang zu internationalen Märkten und bei der internationalen Vernetzung zu unterstützen. Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen in Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008.

Gefördert werden Projekte, in denen Arbeitsmarkt- und Berufsbildungsexperten/-innen gemeinsam mit europäischen Partnern mit Hilfe eines Erfahrungs- und Wissenstransfers, Konzepte für die berufliche Qualifizierung entwickeln und erproben und damit die internationale Ausrichtung sowie die Verbreitung arbeitspolitischer Innovationen unterstützen.

Grundlagen der Förderung

Die Förderung transnationaler Projekte erfolgt im Rahmen bestehender Förderrichtlinien bzw. -grundsätze. Transnationale und interregionale Projekte können nach Maßgabe der folgenden Förderrichtlinien bzw. -grundsätze und unter Beachtung dieses Merkblattes im ganzen Landesgebiet gefördert werden:

- Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand (WOM)
- Arbeit durch Qualifizierung (AdQ)
- Innovative Projekte der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung (Innovative Projekte)
- Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt (FIFA) (davon Förderschwerpunkt „Verbesserung der beruflichen und sozialen Eingliederung“ nur im Zielgebiet Konvergenz)
- Inklusion durch Enkulturation (IdE) (nur im Zielgebiet Konvergenz)

Im Zielgebiet Konvergenz steht darüber hinaus ein besonderes Budget zur Förderung transnationaler Projekte zur Verfügung.

Zielvereinbarung

Wichtigstes Merkmal für eine Förderung als transnationales Projekt ist das Vorliegen einer gemeinsamen Zielvereinbarung der transnationalen Partner. Diese Zielvereinbarung muss konkrete und belastbare Aussagen über die gemeinsamen Ziele und Inhalte der Partnerschaft enthalten. Die Zielvereinbarung muss mit dem Antrag eingereicht werden. Die Verwendung eines von der NBank (Projektberatung Arbeitsmarktförderung) zur Verfügung gestellten Vordrucks wird empfohlen. Die Weiterentwicklung der Zielvereinbarungen hin zu einer detaillierten Beschreibung der transnationalen Zusammenarbeit kann im Projektzeitraum erfolgen und ist damit förderfähig.

Transnationale Partner

Das geförderte Projekt soll mindestens zwei Partner aus den 27 Staaten der Europäischen Union umfassen. Darüber hinaus dürfen auch weitere Partner außerhalb der EU-27 beteiligt werden, wenn sie sich als zusätzlicher Partner einer förderfähigen transnationalen Zusammenarbeit zwischen Partnern, die in der EU-27 ansässig sind, anschließen. Die Beteiligung muss aufgrund ihres Nutzens für die Partner aus der EU-27 gerechtfertigt sein. Der darauf entfallende Anteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projektes darf einen Wert von max. 30 v.H. nicht überschreiten.

Die nationalen, regionalen oder lokalen Behörden von mindestens einem Partner sind gemäß Art. 37 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 an dem Projekt zu beteiligen.

Reine Delegationsreisen ins Ausland sowie Vorhaben, bei denen niedersächsische Teilnehmerinnen und Teilnehmer lediglich ein Praktikum im Ausland absolvieren, ohne dass dies in eine Qualifizierung eingebunden ist, sind nicht als transnationales Projekt förderfähig.

Entscheidend für die Förderung als transnationales Projekt ist die Qualität der geplanten transnationalen Partnerschaft. Die transnationale Zusammenarbeit sollte den Begünstigten einen klaren Nutzen erbringen und einen deutlichen Mehrwert leisten. Daher ist es wichtig, auch die beteiligten Akteure (wie z. B. die KMU) bereits in die Planungen und Zielvereinbarungen einzubinden, um bedarfsgerechte Lösungen für diese Unternehmen zu entwickeln.

Hilfestellungen für die Suche nach möglichen transnationalen Partnern bietet die Webseite <http://www.transnational-toolkit.eu>. Darüber hinaus besteht dort auch die Möglichkeit, sich als transnationaler Partner anzubieten.

Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind nur projektbezogene Ausgaben des niedersächsischen Partners gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Förderrichtlinie/ -grundsätze. Dazu gehören bei transnationalen Projekten insbesondere auch Ausgaben für ausländische Referenten

(Honorare, Reise- und Aufenthaltskosten) sowie Ausgaben für die Organisation und Durchführung von Arbeitstreffen, Veranstaltungen, Workshops etc. (Raummieten, Moderatoren, Tagungsgetränke) in Niedersachsen, an denen niedersächsische und ausländische Teilnehmer/innen gemeinsam teilnehmen. Ebenfalls förderfähig sind projektbezogene Ausgaben für Übersetzungen und Dolmetschleistungen sowie notwendige Reise- und Aufenthaltskosten des niedersächsischen Projektpartners bzw. der niedersächsischen Teilnehmer/innen.

Nicht förderfähig sind dagegen Reise- und Aufenthaltskosten für ausländische Projektteilnehmer/innen.

Weitere Anforderungen an transnationale Projekte, die aus der Prioritätsachse E des Konvergenz ESF- OP gefördert werden

Die nachfolgend genannten spezifischen Voraussetzungen sind für die Förderung eines transnationalen Projekts im Konvergenzgebiet aus dem Sonderbudget der Prioritätsachse E des Operationellen Programms für den Europäischen Sozialfonds im Ziel Konvergenz (Konvergenz ESF- OP) ebenfalls zu beachten.

– Förderhöhe

Zur Finanzierung der besonderen Aufwendungen, die aus den erhöhten fachlichen Anforderungen und der transnationalen Ausrichtung der Projekte entstehen, kann im Zielgebiet Konvergenz ein erhöhter ESF-Fördersatz von bis zu 85 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beantragt und bewilligt werden. Für transnationale Projekte im Zielgebiet RWB gelten die Fördersätze der jeweiligen Richtlinie. In Ausnahmefällen kann dieser Fördersatz durch den Richtliniengeber erhöht werden.

Die Bewilligungsstelle darf Überschreitungen der in den Förderrichtlinien bzw. -grundsätzen WOM, AdQ, FIFA, Innovative Projekte und IdE festgelegten Bemessungsgrenzen anerkennen, sofern diese dem tatsächlichen fachlichen Bedarf entsprechen und angemessen sind.

Die in der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) genannten Beihilfeintensitäten sind einzuhalten.

– Laufzeit

Für transnationale Projekte ist eine Laufzeit von maximal zwei Jahren zulässig.

Für transnationale Projekte im Rahmen der Richtlinie „Innovative Projekte der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung“ kann entsprechend den Regelungen in der Richtlinie die Laufzeit auf maximal 36 Monate ausgeweitet werden.

– **Förderfähige Zielgruppen**

Die Zielgruppen richten sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Förderrichtlinie bzw. -grundsätze. Dazu gehören Beschäftigte in KMU (WOM), Arbeitslose (AdQ), beschäftigte und arbeitslose Frauen (FIFA), Auszubildende oder Berufsbildungsexperten/-innen (Innovative Projekte) sowie Erzieher/ -innen und Lehrkräfte (IdE).

In die Fördermaßnahmen dürfen bei Projekten im Zielgebiet Konvergenz Beschäftigte des öffentlichen Dienstes oder Beschäftigte von Einrichtungen öffentlichen Rechts einbezogen werden.

– **Ausnahme von den in den Richtlinien vorgesehenen Stichtagsregelungen**

Liegt eine nachvollziehbare Begründung für eine Ausnahme vor, kann von den in den Förderrichtlinien bzw. -grundsätzen vorgesehenen Stichtagsregelungen abgewichen werden. Die Bewilligungsstelle kann transnationale Projekte somit auch außerhalb der in den Richtlinien vorgesehenen Stichtagsregelungen bewilligen.

– **Verfahren**

Die Antragsteller werden von der Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank (Projektberatung Arbeitsmarktförderung, Telefon: 0511/ 300 31 – 333, Fax: 0511/ 300 31 – 11 – 333, E-Mail: beratung@nbank.de) beraten.

Alle Anträge, die aus dem Sonderbudget für transnationale Projekte gefördert werden sollen, werden im ESF – Unterausschuss vorgestellt.